

SATZUNG

Verbandsgruppe 15/16 im DSkV e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck und Ausgabe

- 1) Die VG 15/16 ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die der VG 15/16 angeschlossenen Vereine angehören.
- 2) Zweck der VG 15/16 ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsgruppen - Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung in einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
Aufgaben der VG 15/16 sind:
 - a) Ausrichtung von Wettbewerben der Verbandsgruppe

Förderung der Jugendarbeit § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

- 1) Der Verein führt den Namen Verbandsgruppe 15 Südwest (nachfolgend als VG 15/16 bezeichnet) und ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. .
- 3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Als Gründungstag gilt der 17.09.1967
 - b)
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 1) Die VG 15/16 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel der VG 15/16 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 4) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der VG 15/16 gliedern sich
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Das sind Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen in festgelegten Grenzen
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.
- 4) Fördernde Mitglieder sind natürlich oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 2) Die Mitgliedschaft in der VG 15/16 erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Vereins
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluß
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds
- 3) Die Kündigung muß 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres der VG 15/16 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des Vereins dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat.
- 4) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag und ist nur zulässig, wenn:
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - b) das Mitglied seinen der VG 15/16 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
 - c) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluß an das Verbandsgruppengericht (VIII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Organe der VG 15/16 diesen vorbehalten sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die Satzung und Ordnungen des VG 15/16 sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG 15/16, des LV 1 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
- 2) Die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der VG 15/16, des LV 1 und des DSKV zu befolgen.
- 3) Auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein.
- 4) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jahresbeitrag
 - a) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus den abzuführenden Beiträgen an DSKV, LV und dem der VG verbleibenden Beitrag.
 - b) Der in der VG verbleibende Beitrag wird vom Verbandstag festgesetzt und behält bis zur Änderung Bestand.
- 2) Er ist jährlich bis zum 28.02. des lfd. Jahres zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organe der VG 15/16

§ 10 Organe

Organe der VG 15/16 sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Gesamtvorstand)
3. der Verbandstag
4. das Verbandsgruppengericht

IV. Die Mitgliederversammlungen

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 15/16 und findet alle vier Jahre statt.
- 2) Sie wird durch das Präsidium einberufen.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin.
- 4) Die Tagesordnung muß 4 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bekanntgegeben werden, mit evtl. Anträgen.

§ 12 Zusammensetzung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts
 - d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfern
- 2) Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

- 1) Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1a-d) entfällt eine Stimme die nicht übertragbar ist.
- 2) Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs in der VG 15/16 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
- 2) Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschluß über Frist- und formgerecht gestellte Anträge

- g) Festsetzung des Beitrags der Vereine
- h) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 15 Anträge

- 1) Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Verbandsgruppengericht einbringen.
- 2) Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle der VG 15/16 schriftlich eingegangen sein.

§ 16 Beschlußfassung

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
- 2) Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der VG 15/16 einzuberufen, wenn:
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2) Die Bestimmungen von § 11 - § 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Präsidium (Gesamtvorstand)

§ 20 Zusammensetzung

- 1) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) 2 Spielleiter
 - f) Damenreferentin
 - g) Jugendleiter
- 2) Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der 4-jährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 21 Aufgaben

- 1) Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG 15/16 und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Präsidium ist zuständig für die:
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG 15/16
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG 15/16
 - d) Beratung und Beschlußfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt.
 - e) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverband e.V.
- 3) Änderungen der Satzung - ohne Zweck - kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 22 Beschlußfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlußfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Vertretungsvorstand

§ 23 Vertretungsvorstand

- 1) Der Verein wird vertreten vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer (evtl. Geschäftsführer)
- 2) Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

VII. Verbandstag

§ 24 Der Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums der VG 15/16
- 2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter
 - b) dem Präsidium

§ 25 Einberufung

- 1) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muß spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- 1) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- 2) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer einmal jährlich
- 3) Anregungen an das Präsidium und die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- 4) Änderungen der Ordnungen
- 5) Bildung von Ausschüssen
- 6) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
- 7) Wahl der Rechnungsprüfer

§ 27 Anträge

- 1) Anträge an den Verbandstag können die Vereine und das Präsidium einbringen.
- 2) Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Verbandstagsversammlung in der Geschäftsstelle der VG 15/16 schriftlich eingegangen sein.

§ 28 Beschlußfassung

- 1) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
- 2) Jeder der in § 24 Ziffer 2 Genannten hat Stimmrecht.

§ 29 Protokoll

- 1) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Das Verbandsgruppengericht in der VG 15/16

§ 30 Zusammensetzung

- 1) Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.
- 2) Die Mitglieder sollten verschiedenen Vereinen angehören.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 14 Ziffer 2).

§ 31 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen der VG 15/16 und den Ausschluß von Mitgliedern betreffen.

§ 32 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverband e.V., die von der VG 15/16 als verbindlich anerkannt wird.

IX. Schlußbestimmungen

§ 33 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG 15/16 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 34 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 15/16 ist das Kalenderjahr.

§ 36 Rechnungsprüfer

- 1) Der Verbandstag bestimmt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Es muß sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Vereinen handeln.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten.

§ 37 Auflösung

- 1) Die Auflösung der VG 15/16 kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.01.1992 an in Kraft.